

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

## A. Welche Leistungen umfasst die Zusatzfahrerversicherung?

### A.1. Was ist versichert?

#### A.1.1 Versicherte Forderungen

Wir erstatten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und -soweit versichert- in der Kaskoversicherung Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen des Kfz-Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs, die dadurch entstehen, dass

- ein nicht im Vertrag angegebener berechtigter Fahrer (zusätzlicher Fahrer) das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug führt.
- die Fahrt mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers / Fahrzeughalters durchgeführt wird.

Dies gilt nur für Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen für das laufende Versicherungsjahr, die im Zusammenhang mit einem Schadenereignis stehen, an dem das versicherte Fahrzeug beteiligt war.

#### A.1.2 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Personenkraftwagen (Pkw). Für das versicherte Fahrzeug gilt:

- Es muss auf eine Privatperson in Deutschland zugelassen sein.
- Der Versicherungsvertrag muss für eine Privatperson abgeschlossen sein.

Versicherungsschutz besteht nur für mit diesem Fahrzeug durchgeführte Privatfahrten.

#### A.1.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein angegebenen Fahrer.

#### A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### A.1.5 Was zahlen wir im Schadensfall?

Wir erstatten nachgewiesene Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen nach A.1.1.

### Höchstzahlung

Die Höchstentschädigung beträgt für Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen insgesamt 2.500 EUR je Schadensfall.

### A.2 Was ist nicht versichert?

Schäden die nicht in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Versicherung stehen (z. B die unzulässige Rückwärtsversicherung).

### A.3 Prüfung der Leistungspflicht und Zahlung der Entschädigung

Damit wir unsere Leistungspflicht prüfen können, müssen Sie Folgendes nachweisen:

- Wer das Fahrzeug bei Eintritt des Schadensfalles gefahren hat.
- Die Beitragsnachforderung des Kfz-Versicherers.
- Die Vertragsstrafe des Kfz-Versicherers.

Zum Nachweis gemäß b) und c) legen Sie bitte ein Bestätigungsschreiben des Kfz-Versicherers vor, aus dem hervorgeht, dass die Beitragsnachforderung bzw. die Verhängung der Vertragsstrafe ausschließlich darauf beruht, dass der Schaden von einem berechtigten Fahrer verursacht wurde, der zum Schadenzeitpunkt nicht mitversichert war. Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

### A.4 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum.

## B. Beginn des Vertrags

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

## C. Vertragsabschluss / Beitragszahlung

### C.1 Vertragsabschluss durch Beitragszahlung

Der Vertragsabschluss erfolgt durch Ihre Beitragszahlung. Hierfür stehen Ihnen verschiedene Zahlungswege zur Verfügung. Der Einmalbeitrag wird mit Zustandekommen des Vertrags fällig und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

Wird die Beitragszahlung nachträglich storniert, gilt Folgendes:

- Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

### C.2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 6,75 EUR.

## D. Pflichten im Schadensfall

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir Auskünfte von dem Kfz-Versicherer des Fahrzeugs.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie Ihrem Versicherer erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Auskünfte alsbald erteilt werden.

Hat der zusätzliche Fahrer den Vertrag abgeschlossen, gilt Absatz 1 entsprechend.

## E. Laufzeit des Vertrags / Wagniswegfall

### E.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

### E.2 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu.

## F. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

### F.1 Versicherungsombudsmann e.V.

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Telefon 0800 3696000,

Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: [auto-schaden@sparkassenversicherung.de](mailto:auto-schaden@sparkassenversicherung.de)

### F.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Telefon 0228 4108-0

Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

**F.3 Rechtsweg**

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.

**F.4 Gerichtsstände**

**F.4.1 Wenn Sie uns verklagen**

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

**F.4.2 Wenn wir Sie verklagen**

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

**F.4.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.F.4.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.